Staatsarchiv Hamburg Signatur

314-15 Str 724

STAATSARCHIV HAMBURG

314 - 15

Oberfinanzpräsident

Str 724

 Hamburg, 48, Oktober 1940.

Per Die finangpräsident Devisionstelle F

Der Jude Arthur Israel Menke betreibt seine Auswanderung nach U. S.A.- Zu den Gegenständen, die er mitzunehmen beabsichtigt, gehört auch eine Kunstsammlung, deren heutiger Wert nach einer Schätzung des Sachverständigen Karl Heumann ca. RM 100.000.--beträgt.

Maßgebend für die Mitnahme ist der AVE. 85/40. Hierin heisst es, dass, wenn der Altbesitz als nachgewiesen anzusehen ist, die Mitnahme oder Versendung auch dann ohne Dego-Abgabe zu genehmigen ist, wenn es sich um Sachen von hohem Wert handelt. Bei Teppichen, Kunstgegenständen und ähnlichen hochwertigen Sachen ist jedoch Neubesitz anzunehmen, wenn bei Anlegung eines strengen Maßstabes die Tatsache des Altbesitzes nicht einwandfrei nachgewiesen wird.

Sowohl Herr Menke als auch Frau Menke erklärten an Amtsstelle wiederholt, dass es sich bei den Gegenständen der Kunstsammlung um Altbesitz handle, und in den eingereichten Umzugsgutlisten ist als Zeitpunkt der Anschaffung "vor 1933" angegeben.

Die Eheleute Menke gaben an, dass sie Rechnungen über die Anschaffungen nicht vorlegen könnten, was um so weniger glaubhaft erscheint, als Menke (früherer Inhaber der Fa. Menke & Busse) als vorsichtiger Händler bekannt ist (in seiner Branche als auch beim Kauf von Kunstgegenständen)- und sicherlich nicht fortgesetzt Sachen von hohem Wert ohne jeden Beleg, Quittung etc. erworben hat.

Auch dem Gerichtsvollzieher Viemann gegenüber, der das Umzugsgut des Menke besichtigte, wurde der Eindruck aufrecht erhalten, dass es sich ausschliesslich um Altbesitz handle. Viemann sagt in seinem Bericht vom 5.8.40: "Rechnungen konnten mir nicht vorgelegt werden". -

Menke wurde dann von hier vorgeladen zwecks endgültiger Klärung des Altbesitznachweises seiner Kunstsammlung. Für Menke erschien an Amtsstelle der Syndikus Dr. W. Ploss, der den M. in Steuerangelegenheiten vertritt. Dr. Ploss erklärte ebenfalls, dass Belege über den Kauf der Kunstgegenstände etc. nicht vorhanden seien. Bei der Verhandlung stellte sich heraus, dass Menke wegen seiner Kunstsammlung bereits mit dem Finanzamt Hamburg-Nord eine Auseinandersetzung gehabt hatte. Aus steuerlichen Gründen war vom Finanzamt eine Schätzung der Kunstsammlung gefordert worden, da M. dem Finanzamt gegenüber den Wert der Sammlung zu niedrig angegeben hatte (unter RM 50.000.--) Um Klarheit zu gewinnen, forderte ich die diesbezüglichen Akten bein Finazamt Hamburg-Nord an. Nach Durchsicht der Akten ergab sich, dass die Angaben des Ehepaares Menke, dass es sich bei den Gegenständen der Kunstsammlung ausnahmslos um Altbesitz handle

.

Südafrika

Allgemeine Erlasse

.75 h dego- detale um. verjalize ese de. Medicy win de low du Mit. were Varage it due, sovert hearte aestring hack soi our du que, les cheur deung die his fit about quetrus que server wit they There will am

und dass keine Rechnungen, Belege über An- und Verkauf etc. vorhanden seien, bewusst erlogen waren, um durch die gemachten falschen Angaben eine Mitnahme der Kunstsammlung anlässlich der Auswanderung zu ermöglichen.

Ich verweise auf die Ermittlungsakte 0 2011 -2255 I/g des

Finanzamts. In der mindlichen Verhandlung vom 7.4.38 erklärte Menke:

"Aufzeichnungen über meine An- und Verkäufe von
Antiquitäten besitze ich nur noch ab 1937. Für
die Vorjahre habe ich keine Aufzeichnungen mehr."

Menke hat also noch, entgegen seinen heutigen Angaben, ab 1937 Kunstgegenstände gekauft und verkauft. Er war ja auch dem Finanzamt gegenüber verpflichtet, zwecks genauer Veranlagung zur Vermögenssteuer, entsprechende Belege aufzubewahren.

In der mündlichen Verhandlung vom 13. April 38 (B1.25) wurde Menke vorgehalten, dass bei der Durchsicht seines Schliessfaches bei der Dresdner Bank 4 Hefte vorgefunden wurden, welche die Schätzung des verstorbenen Professors Sauerland enthielten, der den Wert der Sammlung auf RM 239.975.— bezifferte. Ausserdem wurde aber noch ein 5. Heft vorgefunden, welches die Neuerwerbungen ab 1. Januar 1933 (s.Bl. 26) enthält. Die Zugänge 1933 und 1934 belaufen sich nach diesem Heft auf RM 11.191, 50. – Es handelt sich hier also um einwandfreien Neubesitz im Sinne des RE. 49/39 vom 17.4.39, der von Menke in seiner Liste unbedingt als solcher hätte bezeichnet werden müssen.

Es ist weiterhin mit grosser Bestimmtheit anzunehmen, dass Menke gerade in den Jahren 1935 - 1937 im Hinblick auf eine spätere Auswanderung erhebliche Neuanschaffungen gemacht hat.

Da der Altbesitznachweis, wie er im AvE.85/40 (zu Nr.I Altbesitz) gefordert wird, nicht erbracht ist, kann eine Genehmigung zur Mitnahme der Sammlung von hier aus nicht erteilt werden.

an Gruppe I zur weiteren Veranlassung wegen der oben geschilderten falschen Angaben des Ehepaars Menke und des Dr.Ploss, die auf Erschleichung einer Mitnahmegenehmigung abzielten.

Rayfety: for bruffen of not, My Manke base to im Jaga 1934 negan fallefor handstring am Varan og failan met ninn Jeldstragt von M. 3.500. - bestelle nember op. Magasta 16 F. A. 539 2934.

I.A.

19.

El Salvador

Allgemeine Erlasse

103/36 D.St. v. 8. 9. 36 128/36 Ue.St. Dev.B 5/45273/36 Private Verrechnungsgeschäfte.

Dr. iur. Wilhelm Ploß Syndikus

Fernsprecher: 24 32 33
Bankkonto: Hamburgische Landesbank – Girozentrale – Bergstraße 16

Akt. Z. A.B.122/39 Dr.P1./A. Hamburg 1, den 26.0ktober 1940

An den Herrn Oberfinanzpräsidenten, Devisenstelle,

Hamburgll Gr.Burstah 31 Der Oberfinanmeälldent Hamburg (Vicetenstelle) 28. OKT 1940 Vm.

Betr. Sachgebiet U 15 - Nr. 2352/39
Arthur Israel Menke, Hamburg 39 - Willistr.3

Zu obiger Angelegenheit, zu deren Bearbeitung ich die Ausnahme-Genehmigung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 8.1.1940 besitze, gestatte ich mir, der Devisenstelle folgendes ergebenst zu unterbreiten:

Bei meiner letzten Besprechung auf der Devisenstelle ist mir mitgeteilt worden, dass die Akten an die Rechts-Abteilung abgegeben worden sind. Ich habe den Eindruck, als ob die Eröffnung eines Strafverfahrens zu befürchten steht, weil Differenzen bestehen bei der Festsetzung des Altbesitzes.

Um ärgeres zu verhüten, darf ich darauf hufmerksam machen, dass ich im Auftrage des Herrn Menke der Devisenstelle die Unterlagen zur Scheidung zwischen Altbesitz und Zukauf unterbreitet habe. Ich habe im Sinne dieser Besprechung Feststellungen bezüglich Alt- und Neubesitz getroffen und bin somit in der Lage, die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Bei Prüfung der Angelegenheit bitte ich zu berücksichtigen, dass von Seiten meines Auftraggebers Aufklärung in dieser Hinsicht angeboten wurde, bevor von Seiten der Devisenstelle irgendwelche Ermittlungen angestellt worden sind..

Ich bitte, die Angelegenheit wieder in den normalen Geschäftsgang zur Behandlung kommen zu lassen.

Mach ohn Vfg. Z 1 is vous iv. is. 39/10.

70 My 29/10

Meustu!

21. 21.10.40 Jarrick on U 15: fin son Dr. P. ru 18. 10.39 gefalle Jatoffingsondorg i. G. Astor ferral Weake if new 30.11.39 bins -Britklief Abgustiafen Bosten. bei de Bon P. nunflefend gentrucken Genefacigning the Offits ! Sub. Non 8.1.40 Mist at fif Newillif in vias it pro: M. unbelland piloffing for Bener benting for sola. THE RESIDENCE OF THE PROPERTY Der OFPräs. Dev.Stelle 1.November 1940.

Mit Postzustellungsurkunde!

a) Herrn Arthur Israel Menke, Hamb. 39, Willistr. 3

R 16 b) Dr.jur. Wilhelm Ploß, Hamb. 1, Kirchenallee 25

581/40

In dem Ermittlungsverfahren gegen Sie ersuche ich Sie, am Dienstag, dem 5.November 1940, vormittags 10¹/2 Uhr, auf meiner Dienststelle Grosser Burstah 31,0bererdgeschoss (Zimmer 47, Anmeldung Zimmer 45), zu erscheinen. Diese Ladung ist mitzubringen.

- 2) rote Akte anlegen soweit Blätter paginiert
- 3) zurück an R 16

Mw.

I.A.

Der Oberfinanzpräsident Hamburg (Devisenftelle)

trustellungsurk

über die Buftellung eines mit Dienstsiegel verschloffenen nebenftehender Aufschrift verfebenen Briefes.

Beschäftszeichen:

R 16-581/40

Herrn

Dr. jur. Wilh. Ploß,

Hamburg 1, Kirchenallee 25.

hierbei ein Bordruck gur Buftellungsurkunde Bereinfachte Buftellung

-4. NOV. 1940 Vm

Den vorftehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Boftbedienfteten ju 1 VVVn 5 Vr

heute hier - zwischen Uhr und

[Bordruck für die Zustellung an Behörden, Bemeinden, Rorpo-rationen und Bereine (einschl. ber Handelsgesellschaften usw.)].

dem - Borfteher - gesetlichen Bertreter - ver=

1. An ben Empfänger ober Boriuner

in Berfon.

2. An Gehilfen,

Schreiber Beamte ufm.

eftran

Uhr

Empfänger - Firmeninhaber (Bor und Zuname):

[Bordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Gingel-firmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher]

mittags [Beitangabe nur auf Berlangen] -

felbst in — der Wohnung — dem Geschäftslokal

da ich in dem Geschäftslokal den — Emp=

fänger — Firmeninhaber (Bor- und Zuname):

felbst nicht angetroffen habe, dort de - Gehilf

Schreiber

iibergeben.

übergeben. da in dem Geschäftslokal mährend der gewöhnlichen

in Berson in - ber Wohnung - dem Geschäftslokal -

Geschäftsstunden a) der angetroffene — Borsteher — gesetliche Bertreter

tretungsberechtigten Mitinhaber

vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Un= nahme verhindert mar,

b) der Borfteher - gesetzliche Bertreter - vertretungs= berechtigte Mitinhaber - nicht anwesend mar, bort dem beim Empfänger angestellten

übergeben.

da kein besonderes Geschäftslokal vorhanden ift

3. In a) ein Familiens glied, b) eine vienende Berfon.

da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor= und Juname):

in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachse= nen Sausgenoffen, nämlich - ber Chefrau dem Chemann dem Sohn der Tochter ..., iibergeben.

b) de in der Familie dienenden erwachsenen

übergeben.

und ich auch den - Borfteber gefetlichen Bertretervertretungsberechtigten Mitinhaber

in der hiefigen Wohnung

nicht felbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachfenen Saus= genoffen, nämlich - der Chefran - dem Chemann dem Sohn - der Tochter

, übergeben.

übergeben.

b) de in der Familie dienenden erwachsenen

übergeben.

4. An ben Hauswirt ober Bermfeter.

da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor= und Juname)

da kein besonderes Geschäftslokal vorhanden ist und ich den -Borfteher — gesetlichen Bertreter vertretungsberechtigten Mitinhaber

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Satisgenoffen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Berson nicht ausführbar war, de in demfelben Saufe wohnenden Sauswirt Bermieter nämlich de

in der Wohnung

nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden grwachsenen Sausgenoffen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Berson nicht ausführbar war, de in demselben Sause wohnenden - Hauswirt Bermieter nämlich de

zur Unnahme bereit war, übergeben.

de zur Annahme bereit war, übergeben

5. Berweigerte Unnahme. (Rommt nur in ben Fallen 1, 2 und 3 in Betracht-).

Da die Annahme des Briefes verweigert wurde und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat -. habe ich ben Brief am Orte der Zustellung gurückgelassen.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugeftellten Briefes vermerkt.

OFPras. Hmb. Gesch. A 1 b

(Fortfetjung umfeitig) 16. 6. 1939

Joftsuftellungsurkunde

Oberfinanzpräsident Hamburg (Devisenstelle)

реп

Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Beife

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbedienfteter zu heute hier — zwischen mittags (Zeitangabe nur auf Berlangen) [Bordruck für die Buftellung an Ginzelpersonen, Ginzelfir-[Bordruck f. d. Buftellung a. Behörden, Gemeinden, Rorporationen, men, Rechtsanwälte ufw. (Rur gultig bei Durchstreidjung ber Zustellungsvermerke auf ber vorstehenden Seite.)] Bereine (einschl. der Sandelsgesellschaften usw.) (Nur gültig bei Durchstreichung d. Zustellungsvermerke auf d. vorstehend. Seite.)] 6. Rieberda ich den — Empfänger — Firmeninhaber da kein besonderes Geschäftslokal vorhanden ist legung und ich auch den - Borfteber - gefetlichen Bertreter (Vor= und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe vertretungsberechtigten Mitinhaber und die Zustellung weder an einen zur Familie in der Wohnung gehörenden erwachsenen Sausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Berson nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Sausgenoffen noch an den Hauswirt oder Bermieter aus= noch an eine in der Familie dienende erwachsene führbar war, Berson noch an den Hauswirt oder Vermieter aus= auf der Geschäftsstelle des Umtsgerichts zu führbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu niedergelegt. bei der Postanstalt zu niedergelegt. bei der Poftanftalt zu niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt. Bei dem Gemeindevorfteher gu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt. Eine schriftliche Mitteilung über die Riederlegung ift unter der Unschrift des Empfängers Eine fdriftliche Mitteilung über die Niederlegung ift unter ber in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Beife ab-Unschrift des Empfängers gegeben worden. in ber bei gewöhnlichen Briefen üblichen Beife abgegeben einer in der Nachbarschaft wohnenden Berfon gur morhen. Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. einer in der Nachbarschaft wohnenden Berson zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. an der Tür der Wohnung des Empfängers beseffigt worden an der Tur der Wohnung des Empfängers befestigt Die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

war nicht möglich.

Weise war nicht möglich

Der OFPräs. Dev.Stelle

Vermerk:

Auf Vorladung erschienen Herr Menke und Herr Dr. PloBan 5, 11. 40.

a) AErst wurde Herr Menke zu dem Verdacht der Genehmigungserschleichung vernommen. Er gab an, dass die Umzugsgutsliste mit dem Vermerk, dass sämtliche Sammlungsgegenstände vor 1933 angeschafft worden seien, von einem gewissen Eckel angefertigt worden sei und dass er sich nicht darum gekümmert habe, welches Anschaffungsdatum Eckel eingesetzt habe, da E. über die ganzen Verhältnisse orientiert gewesen sei. Herrn Menke wurde entgegengehalten, dass diesen Angaben kein Glauben geschenkt werden könne und dass er sich mit einem Versehen des Eckel nicht herausreden könne. Nach den mit Auswanderern gemachten Erfahrungen könne auch nicht Fahrlässigkeit angenommen werden, sein Handeln müsse vielmehr als vorsätzlich angesehen werden. Menke machte noch einige Einwendungen, war aber schliesslich bereit, sich einer Strafe von RM 20.000, -- (10.000 anstelle einer an sich verwirkten Gefängnisstrafe von 2 Monaten und RM 10.000, - Geldstrafe) zu unterwerfen, wenn er dann seine Sammlung mitbekommen könne. Ich habe ihm erklärt, dass über die Mitnahme von mir nicht entschieden werde, dass ich aber, wenn die Strafe bezahlt sei, gegen die Mitnahme keine Bedenken zu erheben hätte.

der Steuer-Akte die nach 1939 angeschafften Sachen höchstens RM 10.000, -- wert sind, mithin der Grundstock der Sammlung Altbesitz ist, scheint es angebracht, bei F die Mitnahmegenehmigung zu erwirken, wenn Menke die Strafe bezahlt hat. Von einer Einziehung der betroffenen Teile der Sammlung wird zweckmässigerweise Abstand genommen, da die Verwertung solcher Gegenstände auf Schwierigkeiten stößt und zu nennenswerten finanziellen Ergebnissen nicht führen dürfte. Menke will am Freitag, dem 8.11.40 wieder erscheinen, um sich endgültig zu erklären und um sich gegebenenfalls zu unterwerfen .

Dr. Ploß wurde in Gegenwart von
OStI. Brüchmann befragt, auf Grund welcher Genehmigung er für Menke aufgetreten sei. Er erklärte,
dass er vom Oberfinanzpräsidenten Hamburg eine Ausnahmegenehmigung erhalten habe, musste aber auf Vorhalt einräumen, dass es sich nur um solche für steuerliche Beratung handele. Vorlegen konnte er die Genehmigung nicht, da er sie angeblich vergessen hatte. Dr. Ploß wurde das Schreiben Z 1 vom 30.11.1939 vorgehalten, mit welchem ihm die Bearbeitung des Falles Menke ausdrücklich untersagt worden ist. Hierauf wusste Ploß nichts zu erwidern. Auf Befragen erklärte er, dass Herr Wenke über dieses

7

Verbot unterrichtet gewesen sei. Menke dagegen hatte bei seiner unter a) geschilderten Befragung angegeben, dass Dr. Ploß ihm keine Mitteilung von dem Verbot gemacht, sondern ihn auf seine Genehmigung zur steuerlichen Beratung hingewiesen habe.

Im übrigen sei Dr. Ploß sein Generalbevollmächtigter.

Dr. Ploß wurde noch einmal der Fall Collins (Schreiben Z1 vom 11.1.1940) und der Fall Käthe de Wind vorgehalten. Im zweiten Falle hat Ploß für die Jüdin de Wind einen Transfer-Antrag an die Handels-abteilung der Niederländischen Gesandtschaft zur Weitergabe an den Reichswirtschaftsminister gerichtet. Auch hierin muss eine Umgehung der Vertretungsbefugnis erblickt werden.

Herr Dr. Ploß vermochte gegen alle Vorhaltungen sachlich nichts einzuwenden, er bat nur, diesmal noch von einer strafrechtlichen Verfolgung abzusehen. Im Einvernehmen mit OStI. Brüchmann wurde
ihm erklärt, dass dies nicht geschehen könne und dass
die Sache zur weiteren Behandlung an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden würde.

Strafve folien with June Va bit de hister alum firmen wied. Aller diegs will Fit de Rehe brichten, da hui Bego- Abyake whoben senden jole, men den mi der heiter akun da lama heig wegen den gerichen.

19 3

Der Oberfinangpräsident Devisenstelle

3m Schriftmechfel angugeben : Cachaebiet: 981: 581 140

Samburg 11. ben Gr. Burftah 31 "Sinbenburghaus" / Ferniprecher: 36 10 03 (Abfertigungszeit merktags 9-13 Uhr).

Firma/Herrn/Frau/Fri.

Betr.: . . . her blue por fala con

Hiermit ersuche ich Sie - einen Ihrer Geschäftsführer oder einen mit der vorgenannten Angelegenheit vertrauten Bevollmächtigton -, am . . flatty ..., denc. . 8. hov: . 1940 um M. Uhr in meiner Dienststelle, Gr. Burstah 31, ... Stock. Zimmer 45 vorzusprechen. Dabei sind folgende Unterlagen mitzubringen:

live hadry and the aumahun gurelunge, von

8.1.40. Li tollen for Potoscott vines in une thenden.

21 R116 Jul.

Im Auftrag

& Plofs it veren Wound wit Builty Wide My Shi Noyelashin auf Do, 14, x1, 60, 101/2 hu. Ly 12hi

Der Oberfinanzpräsident Hamburg Devisenstelle

Samburg 11, ben Gr. Burstah 31 (Hindenburghaus) Fernruf: / 36 10 03

116 Geschäftszeichen: Str. L. Nr. A

Beggnwärtig :

als Verhandlungsleiter

— als Schriftführer. -

Genehmigt.

Der Oberfinangeräsident Samburg (Depijenftelle)

3m/Mailrag

(Unterfdrift, Umtebezeichnung)

Unterwerfungsverhandlung

In der Devisenstraffache gegen X...

erscheint — d & Beschuldigte — für d Beschuldigte unter

Bezugnahme auf die Bollmacht vom

(Stand, Vornahme, Name, Unichrift)

I. De 4 Erschienenen wird eröffnet, daß - ih 4 - be Beschnitdigten - zur Last gelegt wird, sich der zu IIB bezeichneten Devisenzuwiderhandlung schuldig gemacht zu haben.

II. Die Erschienene erklärt:

A. Zur Person des Beschuldigten:

Familienname	(hoi	Franen	(Rehurtaname).	

Vornamen (Rufname unterftreichen) Tag, Monat und Jahr der Geburt:

Geburtsort (Gemeinde, Stadtteil):

Berwaltungsbezirk (Kreis ufm.):

Landgerichtsbezirk:

Familienstand: — Ledig — Berheiratet — Berwitwet — Geschieden —

Bor und Familien (Geburts.) Name des (ggf. früheren) Ehegatten:

lara The auna

Bor- und Familienname des Baters:

Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf) be \$ Beschuldigten: Kenim fuition has fer ann

— ihres Ehemannes —: Hambur 39

Wohnort (ggf. letter Aufenthaltsort):

Straße und Hausnummer:

Staatsangehörigkeit:

Warte Ohen

Seimatbegirk :

Staat :

Anzugeben bel Schweizern, Slowaken und Staatsange-hörigen des Protektorats Köhnen u. Mähren fowie bei ehennle ößtereichischen Staatsangehörigen, die durch die Miederwerelniaum Ofterreichs mit dem Deutigken Reich die Deutsche Staatsangehörigkelt erworben haben

Seimatgemeinde:

ofen: MV vous	25. iv. 34 - ge	Idatafe 1	46 3500	my .
Various &	25. iv 34 - Ge gu & 415 1 1	la :		
	B. Zur S	ache:		
Ich räume — D Be	e schuldigte räumt — vorbe	haltlos ein:		
er Grundstock mach 1933 habe in usammen mit der M 17000, — bels ung nach 1933 sutslisten die geführt, um die set mir jedech in genau genug	seit dreissig Jameiner Sammlung ich nur wenige Sammlung unterdessen ab auft. Obwohl di angeschafft word gesamte Sammlung Zunferngelegen, das gen. Die Liste angefertigt word anzusehen.	bestand beachen angogeliefert leser, wenden war, he als vor resendus Deutsch ist in meden und ich	ereits vor eschafft, den Silber and auch klein abe ich in 1933 angeschafte Reich in inem Auftrah habe vers	dem Jahre 1 eren Wert s uf etwas üb ne Teil der meinen Umzu hafft auf- ten. Es irgend eine g von einem äumt, sie
ammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ung zur Mi bwohl ich	tnahme der für die na	ganzen ch 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre,	ung zur Mi bwohl ich	tnahme der für die na	ganzen ch 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre,	ung zur Mi bwohl ich	tnahme der für die na	ganzen ch 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre,	ung zur Mi bwohl ich	tnahme der für die na	ganzen ch 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre,	ung zur Mi bwohl ich	tnahme der für die na	ganzen ch 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre,	ung zur Mi bwohl ich	tnahme der für die na	ganzen ch 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ing zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ing zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ing zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ing zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ing zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ing zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil geschafften Sac	e eine Genehmig t worden wäre, o hen eine solche	ang zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil geschafften Sac	e eine Genehmigt t worden wäre, o hen eine solche	ang zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil geschafften Sac	e eine Genehmigt t worden wäre, o hen eine solche	ang zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil geschafften Sac	e eine Genehmigt t worden wäre, o hen eine solche	ang zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil geschafften Sac	e eine Genehmigt t worden wäre, o hen eine solche	ang zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-
Sammlung erteil geschafften Sac	e eine Genehmigt t worden wäre, o hen eine solche	ang zur Mi bwohl ich nicht erh	tnahme der für die na alten kann.	ganzen eh 1933 an-

III. De & Erschienenen wird darauf folgendes eröffnet:

(1) Wegen der zu IIB bezeichneten Devisenzuwiderhandlung wird werd		
(Verstoss gegen § 69 Abs.1 Ziff.7 des Dev.Ges.) w	vird gemäss	3
§ 69 Abs.1 Ziff.7 Dev.Ges., § 27 b StGB.		
gegen — ihn — sie — Beschulbigte — —	RM	Ref
a) anstelle einer an sich verwirkten Gefängnis- strafe von 2 Monaten eine Geldstrafe von	10.000,	
Strate von 2 monaten eine Gelustrale von	10.000,	
b) ferner eine Geldstrafe von	10.000,	
5aFkaaSaht		
festgeset.		
— (2) Ferner wird gemäß §§ 72, 73 Abs. des Devisengesetzes ein Betrag		
DON		
aus - seinem - ihrem - Bermögen - und aus dem Bermögen de		
in		
zugunsten des Reichs eingezogen. —		
— () Er — Sie — hat außerdem die Auslagen des Verfahrens, und zwar:		
RM RAF,		
RM Rpf,		
RM RN,	731-15-165	
insgefamt alfo :	20.000,	
- i. B.: Zwanzigtausend	RM	Ref -
au zahlen.		
- () Die Einziehung des obengenannten Betrages von R	M tritt an die S	stelle der
- nicht ausführbaren — gemäß § 72 Abs. 3 des Devisengeseiges unterbleibenden -	— Einziehung fol	lgende
Werte :—		
- () Gemäß § 72 des Devisengesetes — wird — werden — ferner zugunsten	des Reichs eingez	sogen: –
(2) Die Bestrafung wird — nicht — in das Strafregister eingetragen.		
IV. D & Erschienene erklärt nunmehr:		
— Ich unterwerfe mich :- D Beschuldigte unterwirft sich — de festgesetz		
Einziehung des zu III 216f. 2 genannten Betrages und be zu III 216f.	bezeichneten Mert	E

Ste - verzichte auf den Erlaß eines Strafbescheides und auf eine gerichtliche Entscheidung.

Ich bin über folgendes unterrichtet: Die Unterwerfung wird wirksam, wenn sie binnen 3 Monsten durch die zuständige Stelle genehmigt wird; jedoch — bin ich — ift — der — die — Beschuldigte — schon jest bis zum Ablauf der 3 Monate an die vorstehenden Erklärungen gebunden, es sei denn, daß die zur Genehmigung berufene Stelle die Genehmigung vorher versagt. Nach der Genehmigung steht die Unterwerfung einer rechtskräftigen Berurteilung gleich. Gegen die Straffestsehung ist weder ein Nechtsmittel gegeben noch Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

V. Auf den zu III Ald. genannten Betrag von insgesamt . RN RN — ist noch nichts gezahlt — sind bereits		
bei dem Hauptzollant (Zollkaffe) Ericus in Hamburg — zu Berw. — eingezahlt. — — De zu Beschuldigten wird hiermit aufgegeben, den noch nicht entrichteten Betrag von — B. Dezeu de 1940 — M. 000. + RN — Rof. — Obe zum — weiter — monatlich — wöchentlich — in sagun — RN — Rof. — — weiter — monatlich — wöchentlich — Dis zum — RN — Rof. — RN — Rof. — — bei dem Hauptzolsant (Zollkaffe) Ericus, Hamburg 8, Theechof 1 (Bosischekkonto Hamburg Nr. 13901, Reichsbankgirokonto Hamburg Nr. 121) einzugahlen. — Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Zwange- und Strasoollstreckung gemäß § 91 des Devischeneleiges, §§ 325 fi., 459, 470 der Reichsabzgabenordnung wegen des ganzen alsdann noch geschulderen Restbetrages eingeleitet werden. D Erschieden B 9/400 — Weschuld Loske B 9/400 — Woschuldigten — Abschrift des Berhandlung zu sibersenden. Borgeselen, genehmigt, unterscheben	V. Auf den zu III Abs. genannten Betrag von insgesamt	RM Perf
bei dem Hauptzollant (Zollkaffe) Ericus in Hamburg — zu Berw. — eingezahlt. — — De zu Beschuldigten wird hiermit aufgegeben, den noch nicht entrichteten Betrag von — B. Dezeu de 1940 — M. 000. + RN — Rof. — Obe zum — weiter — monatlich — wöchentlich — in sagun — RN — Rof. — — weiter — monatlich — wöchentlich — Dis zum — RN — Rof. — RN — Rof. — — bei dem Hauptzolsant (Zollkaffe) Ericus, Hamburg 8, Theechof 1 (Bosischekkonto Hamburg Nr. 13901, Reichsbankgirokonto Hamburg Nr. 121) einzugahlen. — Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Zwange- und Strasoollstreckung gemäß § 91 des Devischeneleiges, §§ 325 fi., 459, 470 der Reichsabzgabenordnung wegen des ganzen alsdann noch geschulderen Restbetrages eingeleitet werden. D Erschieden B 9/400 — Weschuld Loske B 9/400 — Woschuldigten — Abschrift des Berhandlung zu sibersenden. Borgeselen, genehmigt, unterscheben	— ist noch nichts gezahlt — sind bereits	RM Rof
Betrag von Betrag		
Betrag von - bis zum - bis zum - weiter — monatlich — wöchentlich — bis zum - weiter — monatlich — wöchentlich — bis zum - Bei dem Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus, Hamburg 8, Theerhof 1 (Bossschaftschanto Hamburg Nr. 13901, Neichsbankgitokonto Hamburg Nr. 121) einzuzahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Zwangs- und Strasvollstreckung gemäß § 91 des Devisengesehes, §§ 325 si., 459, 470 der Neichsabgabenordnung wegen des ganzen alsdann noch geschuldeten Nestbetrages eingeleitet werden. D Erschienens bittet, ih — de Beschuldigten - Abschulzen Beschung zu sterschaft bieser Berhandlung zu sterschaft beschaft beschaft bieser Berhandlung zu sterschaft beschaft besch	— eingezahlt. —	
bis zum	— De Beschuldigten wird hiermit aufgegeben, den noch nicht en	richteten
— weiter — monatlich — wöchentlich — bis zum — RM — R	Betrag von S. De jan de 1940	28.000, - RN - RM
— weiter — monatlich — wöchentlich — bis zum — RM — R	- bis 3um 15, Was by 1900	- in folgenden Teilbeträgen:
— weiter — monatlich — wöchentlich — bis zum — RM — R	bis zum	RM Rpf, —
bis zum RM ———————————————————————————————————		
bei dem Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus, Hamburg 8, Theerhof 1 (Bostschkonto Hamburg Nr. 13901, Neichsbankgirokonto Hamburg Nr. 121) einzugahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Zwangs und Strasvollstreckung gemäß § 91 des Devisengeselese, §§ 325 st., 459, 470 der Reichsabgabenordnung wegen des ganzen alsdann noch geschusbeten Restbetrages eingeleitet werden. D Erschienene bittet, — ih — de Beschutdigten Abschrift dieser Berhandlung zu übersenden. Borgelesen, genehmigt, unterschrieben Aus	bis zum	RM Ryl,
Reichsbankgirokonto Hamburg Nr. 121) einzuzahlen. — Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Zwangs und Strasvollstreckung gemäß § 91 des Devisengesetes, §§ 325 fl., 459, 470 der Reichsabgabenordnung wegen des ganzen alsdann noch geschuldeten Restbetrages eingeleitet werden. D Erschienene bittet, — ih — de Beschuldigten Abschrift dieser Berhandlung zu übersenden. Borgelesen, genehmigt, unterschrieben Borgelesen, genehmigt, unterschrieben Geschlossen	bic sum	
Borgelejen, genehmigt, unterschrieben Borgelejen, Geschnigt, unterschrieben Bors u. Familiennsche, bei Februar anch Gebuersname) Geschlossen Bord	eingeleitet werden.	
Borgelesen, genehmigt, unterschrieben (Bors u. Familiennanc, bei France and Geburtsname) (Beschlossen		
Borgelesen, genehmigt, unterschrieben (Bors u. Familiennanc, bei France and Geburtsname) (Beschlossen	Markaca Tollherd Supley & Bester B 9/40	
Borgelesen, genehmigt, unterschrieben (Bors u. Familiennstate, bei Francu and Geburtsname) (Beschlossen Auf Auf	Hommhunt	
(Bors u. Familiennyshie, bei Feknen and) Gebuetoname) Oeschlossen Den		en
Der fler an	but Tree her	4,
(Unteridreth, Dienstbezeichnung)	/ Geschlossen	
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)	Aulen	air
	(Unteridielle, Dienstbezeichnung)	

Verhandelt in der Devisenstelle Hamburg am 8. November 1940.

M

Gegenwärtig:

Ass. Weiffenbach. Auf Vorladung erschien der Jude Arthur Israel als Verhand- Menke und erklärt auf Befragen folgendes: lungsleiter.

-VA. Finkler als Schriftfüh-rerin.

A. zur Person:

Familienname: Menke Vornamen: Arthur Israel

Tag, Monat u. Jahr d. Geburt: 7.7.1877

Geburtsort: Gifhorn (Hildesheim) /Preussen

Familienstand: Verheiratet

Vor- u.Familienname d. Ehefrau: Johanna Sara geb. Freund

Vor-u. Familiennamen d. Vaters: Dagobert Menke

Vor- u. Geburtsname der Mutter: Adolfine geb. Ostwald

Stand des Beschuldigten: Keinen, früher Kaufmann

Wohnort: Hamburg, Willistrasse 3

Staatsangehörigkeit: Deutschew Reich - Jude -

Vorstrafen: UV. vom 25.10.1934-Geldstrafe RM 3500,---

B. zur Sache:

Frage: In Ihrer Auswanderungsangelegenheit werden Sie von Herrn Dr. Ploss vertreten. War Ihnen bekannt, dass Herm Dr. Ploss Ihre Vertretung ausdrücklich von mir untersagt worden ist?

Antwort: Nein, das war mir nicht bekannt. Dr. Ploss ist mein Generalbevollmächtigter, wenn ich gewusst hätte, dass Dr. Ploss nicht für mich auftreten darf, so hätte ich jemand anders mit meiner Vertætung beauftragt.

Frage: Wann haben Sie Herrn Dr. Floss die General-

12

vollmacht erteilt?

Antwort: In ena 3 Volume

Frage: Hat Herr Dr. Ploss irgend etwas mit dern Anfertigung
Ihrer Umzugsgutsliste zu tun?

Antwort: Nein. Herr Dr. Ploss und ich haben erst jetzt an Hand der Schätzung von Prof. Sauerland die Schätzung von Herrn Heumann mit Bemerkungen versehen. An der Anfertigung der ursprünglichen Liste war Herr Dr. Ploss nicht beteiligt.

v. g. u.

gez. Arthur Israel Menke

geschlossen.

gez. Weiffenbach Assessor.

Für Richtigkeit der Abschrift: gez. E. Finkler

VA.

Verhandelt bei der Devisenstelle Hamburg am 14. November 1940.

13

Gegenwärtig:

Ass.Weiffenbach als Verhandlungsleiter.

VA. Finkler als Schriftführerin. Auf Vorladung erschien der Syndikus Dr. Wilhelm P 1 o s s und erklärt auf Befragen folgendes:

A. Zur Person:

Familienname: Ploss

Vornamen: Wilhelm Christian Heinrich

Tag, Monat u. Jahr d. Geburt: 6.1.1894

Geburtsort: Achtern/Sangerhausen/Preussen

Familienstand: Verheiratet

Vor- u. Familienname der Ehefrau: Annemarie geb. Rietz

Vor- u. Familienname des Vaters: Wilhelm Ploss

Vor-u. Geburtsname der Mutter: Franziska Schmarbeck

Stand des Beschuldigten: Syndikus beim Einkaufsverband Unterelbe, Textilhaus, amburg 1,

Kirchenallee 25

Wohnort: Hamburg.

Strasse u. Hausnummer: Papenhuderstr.16
Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich

Mitgliedschaft zur NSDAP, ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden: n e i n (Mitglied des Stahlhelms seit 1919.) Vorstrafen: angeblich keine.

B. Zur Sache:

Frage: Sie sind hier in der Auswanderungsangelegenheit des Juden Arthur Israel Menke, Auswanderungsangelegenheit treten. Die devisenrechtliche Vertretung des Herrn Menke ist Ihnen mit meinem Schreiben vom 30.11.1939 verboten worden. Aus welchem Grunde hielten Sie sich trotzdem für berechtigt, für Menke aufzutreten?

Antwort: Ich habe die Genehmigung zur Wahrnehmung der steuerlichen Interessen des Herrn Menke. Als ich von meinem Urlaub im September zurückkehrte, teilte mir Herr Menke mit, dass er Schwierigkeiten mit der Devisenstelle wegen Beibringung des Altbesitznachweises bezüglich seiner Kunstsachen habe.

Mir war bekanntgeworden, dass Herr Menke alle
Kunstsachen als vor dem Jahre 1939 angeschafft
angegeben hatte. Da ich aus meiner Bearbeitung
seiner steuerlichen Angaben wusste, dass diese
Angaben nicht stimmte, habe ich es für meine
Pflicht gehalten, die Devisenstelle von dieser

Kenntnis zu unterrichten.

Frage:

Diese Darstellung steht im iderspruch zu dem Bericht des Bearbeiters der Auswanderungsangelegenheit Menke. Nach dieser Darstellung hat Menke zunächst auf meiner Dienststelle erklärt, dass er Rechnungen über die Anschaffungen nicht vorlegen könne. Er soll auch dem Gerichtsvollzieher gegenüber stets den Eindruck aufrecht erhalten haben, dass es sich ausschliesslich um Altbesitz handele. Zur Klärung dieser Frage wurde Menke von meiner Auswanderungsabteilung vorgeladen. Auf diese Vorladung sind statt seiner, Sie erschienen. Aus der mit Ihnen geführten Besprechung entnahm der Bearbeiter, dass bereits eine steuerliche Differenz über die Sammlung bestanden hatte.

Wollen Sie demgegenüber die Behauptung aufrecht halten, dass Sie aus eigenem Antriebe bei der Auswanderungsabteilung erschienen sind ?

Antwort:

Die näheren Zusammenhänge waren mir nicht bekannt. Von der Vorladung wusste ich allerdings. Ich wäre aber auch ohne diese zur Devisenstelle gegangen, weil ich es für meine Pflicht hielt, die Angaben von Menke klarzustellen.

Frage:

Selbst wenn diese Darstellung richtig wäre, müssen Sie doch zugeben, dass Sie auch bei dem Bearbeiter der Sicherungsanordnung gegen Herrn Menke vorgesprochen haben, um die Erledigung eines von Herrn Menke eingereichten Antrages,wegen dessen eine Rückfrage gehalten worden war, in Aussicht zu stellen. Diese Vorsprache bei dem Bearbeiter der Sicherungsanordnung hat doch

mit dem von Ihnen oben angeführten Grunde nichts mehr zu tun?

Antwort:

Das ist richtig. Ich habe lediglich dem Sachbearbeiter, da ich wegen der oben genannten Angelegenheit in der Devisenstelle war, von der Erkrankung des Herrn Menke Kenntnis gegeben und gebeten, ihn erneut vorzuhaden. Davon ist Abstand genommen worden, da ich die erforderlichen Auskunfte erteilen konnte.

Frage:

Auch eine solche Vorsprache ist unzulässig.

Das Verbot, eine Person in Devisensachen zu vertreten, umfasst jedes Auftreten vor meiner Dienststelle. Mit anderen Worten, es ist Ihnen verboten, in den Angelegenheiten dieser Personen überhaupt meine Diensträume zu betreten. War Ihnen das bekannt?

Antwort:

So habe ich das nicht aufgefasst.

Frage:

Sie haben über die Angelegenheit, wegen der Sie bei dem Bearbeiter der Sicherungsanordnung vorgesprochen haben, hinaus, ein Schreiben, das unter dem 30.10.40 an Herrn Menke gerichtet worden war, für diesen beantwortet. Geben Sie zu, dass hierin eine Vertretung des Herrn Menke liegt?

Antwort:

Das muss ich zugeben.

Frage:

Abteilung hatten Sie den Eindruck bekommen, dass diese Angelegenheit zur Einleitung eines Strafverfahrens an meine Überwachungsabteilung abgegeben werden würde. Hierauf haben Sie an mich das Schreiben vom 26.10.1940 gerichtet, in dem einleitend bemerkt wird, dass Sie zur Bearbeitung der Angelegenheit des Herrn Menke die Ausnahmegenehmigung des Herrn Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 8.1.1940 besässen. Sie haben mir diese Geneh-

Genehmigung vorgelegt; sie bezieht sich nur auf die steuerliche Vertretung des Herrn Menke. Haben Sie die missverständliche Fassung im Schreiben vom 26.10.1940 gewählt, um das für Sie immer noch bestehende Verbot einem mit der Angelegenheit nicht genau vertrauten Bearbeiter für aufgehoben hinzustellen?

Antwort:

Nein.

Frage:

Glaubten Sie denn, dass diese steuerliche Ausnahmegenehmigung auch die devisenrechtliche Vertretung deckte?

Antwort:

Ich war mir darüber nicht ganz klar.

Frage:

Herr Menke hat in seiner Vernehmung vom 8.11. 1940 angegeben, dass Sie ihn nicht über das Verbot ihn in devisenrechtlicher Hinsicht zu vertreten, unterrichtet hätten. Was haben Sie hierzu zu erklären?

Antwort:

Die Angabe ist unrichtig. Herr Menke war über den meine Zulassung betreffenden Schrift-wechsel unterrichtet. Daraufhin habe ich mit seiner Kenntnis die Genehmigung des Oberfinanz-präsidenten eingeholt.

Frage:

Herr Menke hat erklärt, dass er bei Kenntnis des Verbots Sie weder mit seiner Vertretung beauftragt, noch eine Generalvollmacht erteilt haben würde. Diese Erklärung lag nahe, da Herrn Menke nicht damit gedient war, wenn Sie für ihn nicht auftreten konnten. Bleiben Sie trotzdem bei Ihrer Darstellung?

Antwort:

Ja!

Frage:

Sie sind Generalbevollmächtigter der holländischen Jüdin Käte de Wind und haben in dieser Eigenschaft einen Transferantrag an die Schwedische Gesandtschaft in Berlin zur Weiterleitung an den Herrn Reichswirtschaftsminister gerichtet. Sind Sie sich darüber klar, dass es sich um eine <u>Devisenangelegenheit</u> der Frau de Wind handelt?

Antwort:

Ja.

Frage:

Glaubten Sie nicht, dass Sie zur Vertretung der Frau de Wind in dieser Angelegenheit einer Genehmigung bedurft hätten?

Antwort:

Nein, ich bin an der Erledigung dieses Antrages insofern persönlich interessiert, als Verwandte von mir eines der inländischen Grundstücke der Frau de Wind erwerben wollen. Die Verhandlungen schweben bereits.

Frage:

Dieses persönliche Interesse ist doch nur mittelbar und ist auch meines Wissens in dem Antrag nicht zum Ausdruck gekommen ?

Antwort:

In dem Antrag ist dieses nicht zum Ausdruck gekommen.

Frage:

Wussten Sie, dass dieser Antrag an die Devisenstelle Hamburg zur Bearbeitung geschickt werden würde?

Antwort:

Darüber habe ich mir so genau keine Gedanken gemacht. Selbst wenn ich dies genau gewusst hätte, hätte ich den Antrag auch eingereicht wegen meines obengenannten persönlichen Interesses.

Vorhalt:

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat mich in der Angelegenheit de Wind zum Bericht aufgefordert. Ich habe neben meiner sachlichen Stellungnahme zum Ausdruck gebracht, dass Sie nicht die Genehmigung besitzen, Frau de ind in Devisenangelegenheiten zu vertreten. Ich habe den Herrn Reichswirtschaftsminister gebeten, Sie in dieser Angelegenheit genau so zurückzuweisen, wie es bei mir geschehen wäre und nache Ihnen zur Auflage, bis zu einem gegenteiligen Bescheid des Herrn Reichswirtschaftsministers die weitere Vertretung der Frau de ind zu unterlassen. Ist

Ihnen diese Anordnung klargeworden?

Antwort:

Ja.

Herr Dr. Ploss bittet, noch folgendes aufzunehmen:

Ich habe mich um Vertretungen von Juden bemüht, weil ich darin eine vorteilhafte Erwerbsmöglichkeit sehe, auf die ich insbesondere aus
folgenden Gründen angewiesen bin:

Ich bin sehr schwer herzleidend und kann mit einer langen Lebensdauer nicht rechnen. Aus diesem Grunde halte ich mich für verpflichtet, meine Frau soweit wie möglich, sicherzustellen. Meine Tätigkeit im Einkaufsverband bringt mir nicht soviel ein, dass ich davon allein existieren kann. Ich bin darauf angewiesen, die Mitglieder einzeln steuerlich zu beraten und auf die hierdurch verdienten Honorare.

Frage:

Haben Sie seinerzeit, als Sie Ihre Zulassung für devisenrechtliche Vertretungen beantragten, bei dem zuständigen Sachbearbeiter auf diese wirtschaftlichen Gründe hingewiesen?

Antwort:

g. u

Im Stenogramm gezeichnet: Dr. jur. Wilhlem Ploß

Geschlossen:

Nein.

gez. Weiffenbach Assessor.

Für Richtigkeit der Abschrift:

Wea Finkler



Anhang

zur Verhandlungsniederschrift vom 14.11.1940.

Im Laufe der Vernehmung deutete Dr. Ploss an, dass nach seiner Meinung das hier gegen ihn eingeleitete Verfahren darauf zurückzuführen sei, dass der Vernehmende gegen ihn, Dr. Ploss, eine Abneigung habe, weil ihm bekannt sei, dass Dr. Ploss altes Mitglied des Stahlhelms sei. Diese Behauptung wurde gebührend zurückgewiesen

Qn

Hamburg, den Z. November 1940.

R 16-581/40.

unterworfen.

Untersuchung eingeleitet, weil er der Devisenstelle gegenüber unwahre Angaben gemacht hat, um eine Genehmigung zur Versendung von Umzugsgutssachen zu erreichen.

Menke hat sich einer Geldstrafe von RM 20.000,--

2) Vorstrafen des Menke einfordern bei OStA. beim Landgericht Hildesheim.

Nermak for JH 60:

Dr. Plop it am 18.8. 19ti vou Rg.

Mag arburg vegu vernette Therefore with

Mb 50.- w. 10 G. Ifs. bestraft (thaps

with boys an broken as letter auskunfs).

R 16-581/40.

3) schreiben an den

Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg

in Hamburg.

1 Heft Anlagen!

Ich erstatte Anzeige gegen den Syndikus Dr.
jur. Wilhelm Christian Heinrich Ploß, geboren am
6.1.1894, wohnhaft in "amburg, Papenhuderstrasse 16,
minimum" Dr. Ploß hat im Jahre 1940

- a) den Juden Arthur Israel Menke, Hamburg 39,
 Willistrasse 3, ohne im Besitz der nach § 1 der
 Verordnung über die geschäftsmässige Hilfeleistung
 in Devisensachen vom 29.6.1936 (RGBl.I Seite 524)
 erforderlichen Genehmigung zu sein, vor meiner Dienststelle vertreten,
- b) die Jüdin Käthe de Wind, ebenfalls ohne Erlaubnis nach der genannten Verordnung insofern vertreten, als er für sie einen Transfer-Antrag bei der Schwedischen Gesandtschaft in Berlin zur Weiterleitung an den Herrn Reichswirtschaftsminister eingereicht hat;

Vergehen nach § 20 der VO. vom 29.6. 1936.

Der Beschuldigte Dr. Ploß ist Syndikus beim Einkaufsverband Unterelbe, Textilhaus, Kirchenallee 25. Er ist als Helfer in Steuersachen zugelassen. Als solcher hat er nicht das Recht, in Devisensachen frem-

fremde Personen geschäftsmässig zu vertreten. Schon seit längerer Zeit ist mir aufgefallen, dass Dr. Ploß im steigenden Umfange fast ausschliesslich für jüdische Mandanten hier aufgetreten ist. Um diesem unzulässigen Verhalten ein Ende zu setzen, habe ich mit Bescheid vom 14.10.1940 (Anlage 1) dem Beschuldigten lediglich die Erledigung von drei in dem Schreiben aufgeführten Fällen erlaubt. Mit Schreiben vom 30.11.1939/habe ich ihm überdies ausdrücklich die Vertretung des Juden Menke verboten. Schon mit Schreiben vom 11.1.1940 (Anlage 3) musste ich den Beschuldigten darauf aufmerksam machen, dass er entgegen dem für ihn bestehenden Verbot in weiteren Fällen vor meiner Dienststelle aufgetreten sei. Dr. Ploß verfolgte die Taktik, auch nachdem ihm verschiedentlich weiter mündlich Vorhaltungen gemacht worden waren, bei Bearbeitern meiner Dienststelle aufzutreten, die von dem Verbot nicht unterrichtet waren oder nicht unterrichtet sein konnten. Im allgemeinen pflegte Ploß sich als Generalbevollmächtigter der von ihm vertretenen Personen einzuführen, um so den Eindruck zu erwecken, dass es sich um einen Einzelfall, mithin nicht um eine geschäftsmässige Hilfeleistung handele.

Gegen den Juden Menke musste wegen falscher Angaben im Zusammenhang mit seiner Auswanderung ein Verfahren wegen Genehmigungserschleichung eingeleitet werden. Auf die Mitteilung meiner Auswanderungsabteilung, dass der Fall zur strafrechtlichen Verfolgung an meine Überwachungsabteilung abgegeben worden sei, richtete Ploß an diese das Schreiben vom 26.10.1940 (Anlage 4). Die in diesem Schreiben erwähnte Ausnahmegenehmigung des Oberfinanzpräsidenten Hamburg vom 8.1.1940 bezieht sich, wie Ploß einräumen musste, nur auf die steuerliche Beratung des Menke. Floß musste zugeben, dass er trotz des Verbotes vom 30.11.1939 für Menke in Devisensachen vor der Auswanderungsabteilung aufgetreten sei, ohne diesen von dem Verbot zu unterrichten (vergl. Aussage Menkes vom 8.11.1940 (Anlage 5). Unter dem 1.11.1940 hat Floß zwei weitere Schreiben in Sachen Menke an meine Überwachungsabteilung gerichtet und ist auch einmal bei dem Bearbeiter der Sicherungsanordnung gegen Menke persönlich erschienen.

Die Vertretung der Jüdin de Wind ist Dr.Ploß zwar nicht ausdrücklich untersagt worden, das Verbot ergibt sich aber aus § 1 der Verordnung. In diesem Falle ist Ploß offensichtlich in der Annahme aufgetreten, dass infolge des vorgeschriebenen Weges (Antrag an die Schwedische Gesandtschaft zur Weiterleitung an den Herrn Reichswirtschaftsminister) der Devisenstelle Hamburg nichts über sein Auftreten bekannt werden würde.

Ploß ist in beiden Fällen im wesentlichen geständig gewesen. Das Stenogramm und zwei Abschriften der Vernehmungsniederschrift füge ich bei . Ich

bitte, gegen ihn ein Strafverfahren einzuleiten und mir von dessen Ergebnis Mitteilung zu machen. Strafugisti among it besperings.

- Abschrift von 3 an Herrn OStI. Brüchmann 4) zur Kenntnis.
- Kanzlei fertige je 3 Abschriftem von den als Anlage 1 4 bezeichneten Schreiben, Vorstrafen Dr. Ploß einfordern beim OStA. bei dem Landfericht Nordhausen a. Harz 5)

Eintragen in die Strafliste (Verfahren / 1914) gegen 2 Personen) 7)

8) Wvl. bei R 16. (ga. du UV).

W. Venith

6)

I.A.

Verman for die Kangle: Titte Rein rethin for vor Abendus for thing du Richt, Kut du bulagu ber wish volugen. Dei fourbach.

Auszug aus dem Strafregister

Nach den Akten - nicht - b de Der Oberfinangpräsident Sambura (Denilenfielle) Familienname (bei Frauen nur Geburtsname): Menke 16. NOV. 1940 Vm. Vornamen (Rufname zu unterstreichen): Arthur Israel Tag: 7. Gemeinde: Landgerichtsbezirk: Ge-Gifhorn evtl. Stadtteil: Monat:7. Hildeshei burts-Straße: angaben Jahr: 1877 Land: Verwaltungsbezirk: Familienstand: XXXXX verheiratet xadacadaseasx Vor- und Familien- (Geburts-) Name Johanna Sara Menke geb. Freund des (bezw. früheren) Ehegatten: Des Vaters Vor- und Familienname: Dagobert Menke Adolfine geb. Ostwald Der Mutter Vor- und Geburtsname: Stand (Beruf): keiner früher Kauf- evtl. Stand (Beruf) des Ehemannes: Willistrasse 3 Wohnort: Hamburg Straße, Hausnummer: evtl. letzter Aufenthaltsort: Heimatgemeinde: Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich Heimatbezirk: Im Strafregister - ist - sind - folgende - keine - Verurteilung(en) vermerkt: durch Nr. auf Grund von Bemerkungen am wegen Aktenzeichen Dlicht beitraft Strafregifterifficer b. Stortammeilichaft.

Umstehend bezeichnete Person ist weiter verurteilt worden:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
	4	77				
a.J		100				
				to ke have to		
		Contract.				
		THE TOWER				
						AND ADDRESS
				Marketon 1		
				1000000		
				I P NEW AND IN		
	W.F					
	100					
	Here					
	1111					
	1.4					
				E-CHILLY W		
	Some 1			Profit and the second		

R 16-581/40

W

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister

Urschriftlich mit der Bitte um schleunige Rücksendung

an den Herrn

Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hildesheim

in ____Hildesheim.

zur gefälligen Auskunfterteilung über

alle Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person gemäß Artikel 6 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24.11.1933 (R. G. Bl. I S. 1005) in einem Verfahren wegen Steuerzuwiderhandlung. Auskunft nach § 35 der Strafregisterverordnung genügt nicht.

 – Maxibx riseschnäcken x Axiskun in mir in men seite genriem Voren allen mie nehende be zeit im einem Penson x Auskunfo zusten So zien Sunfregisternerfordeungen genügen x-



frei dirch Ablöfung



den



Herrn Oberfinanzpräsidenten - Devisenstelle -

Hamburg 11,

Grosser Burstah 31.

Mit an ferrages w. a.

SIFD W. a.

France Services

SIFD W. a.

By Survey

By

R 16-Strafliste 29/40

1) Die U.V. vom 8.11.1940 (Bl.9/10) wird genehmigt.

- 2) Kanzlei fertige 5 Abschriften der UV. (Bl.9/10) l. davon beglaubigt.
- 3) schreiben an
 - a)Zollfahndungsstelle, Hamburg
 - b) Steuerfahndungsdienst, Hamburg

·1 Anlage

In der Anlage übersende ich eine Abschrift der mit dem Juden Artur Israel Menke am 8.11.1940 aufgenommenen Unterwerfungsverhandlung zur Kenntnis.

Zusatz zu b): Die mir überlassene Akte O 2011 - 2255 Ig ist wieder beigefügt.

4) an das Sachgebiet F

1 Anlage

In der Anlage übersende ich eine Abschrift der mit dem Juden Artur Israel Menke am 8.11.1940 aufgenommenen Unterwerfungsverhandlung zur Kenntnis. Die dortigen Vorgänge sind wieder beigefügt. Die Akten des Steuerfahndungsdienstes habe ich diesem unmittelbar zurückgesandt.

Menke dürfte nach seiner Auswanderung ausgebürgert werden. Um eine sofortige staatpolizeiliche Sicherstellung des bei der Auswanderung wurdentlicht mummakat im

Vermogens Inlande zurückbleibenden Manden Jump zu erreichen, dürfte sich empfehlen, der Gestapo nach der Ausreise Menke's Mitteilung zu machen Welches Vermögen und ihr gleichzeitig anzugeben, 184 1 im 1911/164vorhanden willight the the the transfer of the transfer

Die Erhebung einer Degoabgabe, wie sie von dort beabsichtigt ist, wird durch diese Maßnahme nicht berührt.

- 5) Strafliste ergänzen
- Strafkartei
- 7) Strafnachricht bezüglich Lenke an
 - a) Polizeipräsident
 - b) Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hildesheim in Hildesheim.

U.g.R

January 1940

dem Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus,

Hamburg

gemäß § 3 StraKO. übersandt mit der Bitte. das Weitere zu veranlassen. Eine beglaubigte Abschrift der Unterwerfungsverhandlung ist bei-

whooform anno butanomphinish unfambling

Im Auftrag

Monnether in 1/2

1)

R 16 581/40

An das

Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus,

Hamburg 11, Theerhof.

1 Anlage !

Betrifft: Strafsache gegen Artur Israel Menke.

In der Anlage gebe ich den Antrag des Jenke vom 7.12.1940 zurück. Menke hat schon vor etwa einer Joche bei mir wegen Fristbewilligung vorgesprochen und von mir die Auskunft erhalten, dass zu einer solchen kein Anlass besteht. Wenn er hinreichendes Bargeld nicht beschaffen könne, so möge er seine Wertpapiere von der Bank für die Bezahlung der Strafe beleihen lassen. Eine Genehmigung zu dieser Verfügung habe ich ihm ausdrücklich in Aussicht gestellt.

Die Unterwerfungsverhandlung ist unterdesssen von dem Herrn Oberfinanzpräsidenten genehmigt worden, sie wird in den nächsten Tagen dort vorliegen.

2) zurück an R 16

1 ab 11 16 by

1.A. / M/1/2

Der Reichswirtschaftsminister

V Ld. (D) 3/138 107/40.

Berlin W 8, den 3.Dezember 1940.

An

den Herrn Oberfinanzpräsidenten
-Devisenstelle-

Hamburg.

Auf den Bericht vom 8. November 1940

- F 11 W 84/40-

Betr. Frau Käthe de Wind, Hamburg.

Da Frau Käthe de Wind die niederländische Staatsangehörigkeit bereits seit dem Jahre 1925 besitzt, erkläre ich mich mit der beantragten Überweisung einverstanden. Zu Ihrer Unterrichtung bemerke ich, daß es beabsichtigt ist, Abschnitt II Ziff.6 des Runderlasses 89/40 demnächst neu zu fassen.

Dem Vertreter der Frau de Wind, Dr.Ploß, ersuche ich, Maßnahmen nach § 20 der Verordnung über die geschäftsmässige Hilfeleistung in Devisensachen vom 29.Juni 1936 anzudrohen.

Die Berichtsanlagen sind wieder beigefügt.

Im Auftrag gez. Dr.Scheidtmann.

Beglaubigt
(L.S.) gez. Dessin
Kanzleiangestellte.

1)

R 16 Strafl. 29/40

An den

Steuerfahndungsdienst,

Hamburg 13. Magdalenenstrasse 64a.

Betrifft: Devisenstrafsache gegen Artur Israel Menke.

Mit Schreiben vom 9.12.1940 habe ich eine Abschrift der mit dem Juden Menke am 8.11.1940 aufgenommenen Unterwer fungsverhandlung nach dort gesandt. Diese Abschrift war aber für das Finanzamt Hamburg-Nord bestimmt. Ich bitte daher, die Abschrift an das Finanzamt namburg-Nord zur Steuernummer 91/1615 weiterzusenden.

2)

An das

Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus,

R 16 StrafL.29/40 Hamburg 11, Teerhof

1 Anlage!

In der Anlage übersende ich die beglaubigte Abschrift der Unterwerfungsverhandlung in Sachen Artur Israel Menke, die offenbar von dort versehentlich nicht entnommen worden ist. Ich bitte, mir dagegen die unbeglaubigte Abschrift der Unterverfungsverhandlung, die sich noch in der Akte befunden hat, an mich zurückzusenden.

3) Wvl. 3 Wo.

I.A.

1/2 1

Der Oberfinanzpräsident Hamburg Devisenstelle

Hamburg 11, ben 8.November Gr. Burstah 31 (Hindenburghaus) Fernruf: / 36 10 03

Beichäftszeichen :

Str. 2.91r. R 16

29/40

Unterwerfungsverhandlung

Begenwärtig:

Ass. Weiffenbach

als Berhandlungsleiter

— als Schriftführer. —

Genehmigt.

Hamburg, den 9 . De Le. ver 1940

Der Oberfinangpräfident Samburg (Devisenstelle)

Im Auftrag

gez. Dr. Bernecker

(Unterid)rift, Umtebegeichnung)

In der Devisenstraffache gegene

Arthur Iorael Menke Gtand, Borname, Rame, unichrist)

Hamburg 39. Willistrasse 3

erscheint — dox Beschuldigte — für d. Beschuldigte unter

Bezugnahme auf die Pollmacht nom (Blanses ed 21)

(Stand, Vornahme, Name, Unichrift)

I. De . Erschienenen wird eröffnet, daß - ih m -Beschnibigten — zur Last gelegt wird, sich der zu IIB bezeichneten Devisenzuwiderhandlung schuldig gemacht zu haben.

II. Dor Erschienene erklärt :

A. Zur Verson des Beschuldigten:

Menke Familienname (bei Frauen Geburtsname):

Arthur Israel Bornamen (Rufname unterstreichen):

7.7.1877 Tag, Monat und Jahr der Geburt:

Gifhorn Geburtsort (Gemeinde, Stadtteil):

Gifhorn Berwaltungsbezirk (Rreis usw.):

Mildesheim Landgerichtsbezirk: Staat : Prausen

Familienstand: - Berheiratet - Denvisorten Geichieben -

Bor- und Familien- (Geburts-) Name des (ggf. früheren) Ehegatten:

Johanna Sara geb. Fround

Dagobert Menke Vor- und Familienname des Vaters:

Adolfine geb. Ostweld Vor- und Geburtsname der Mutter:

Stand (Beruf) de Beschuldigten: Keinen, friiher Kaufmann

— ihres Chemannes —:

Hamburg 39 Wohnort (ggf. letter Aufenthaltsort):

Willistrasse 3 Straße und Hausnummer:

Deutsches Reich - Jude Staatsangehörigkeit:

Angugeben bei Schweizern, Clowaken und Staatsange-hörigen des Protektorats Vöhmen u. Mähren sowie bei ehemals österreichilden Staatsangehörigen, die durch die Wiedervereinigung österreiche mit dem Deutschen Reich die Deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben Keimatgemeinde: Seimatbezirk:

Mitgliedschaft bei der NSDUB., i Nr., Eintrittstag, Dienstgra	gren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden (Ortsgruppe usw., Mitgl
Borstrasen:	10.1934 - Geldstrefe RM 3.500
	B. Zur Sache:
— 3ch räume — Der Bef	huldigte räumt — vorbehaltlos ein:
Schon seit über d	reilig Jahren sammle ich Kunstgegenstände usw.
Nach 1933 habe ich zusammen mit dem RM 11.000 belün Sanmlung nach 1933 Umzugagutslisten aufgeführt. Za ha einer Weise zu ach einem gewissen Ech sie mir genau gen Ich bin mir darüb Liste eine Genehm	er klar, daß mir auf Grund der eingereichten igung zur Litnahme der ganzen Sammlung erteilt hl ich für die nach 1933 angeschafften Sachen
	entages suppresse appealed.
	an Tagatho Respectives of a Cut-
	244-

III. De m Erschienenen wird darauf folgendes eröffnet:		
55 18 18 18 18 18 18 18		
(1) Wegen der zu IIB bezeichneten Devisenzuwiderhandlung	44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44 44	VIII A SALES
(Vertso3 gegen § 69 Abs.1 Ziff.7 des DevGes.)	wird gemä	ß
§ 63 Abs.l Ziff.7 DevGes., § 27 b StGB.		
gegen — ihn — linxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx	RM	Ref
) anstelle einer an sich verwirkten Gefingnis-		TO SA
경영대, 등장도, 사용도 가입니다 그 아니는 사람들이 되었다. 그 사람들은 사람들은 사람들이 되었다면 하다 하는데 그렇게 되었다. 그 사람들이 되었다면 하다 하는데	10.000.	
) ferner eine Geldstrafe von	10.000.	
		1,132
BOOK TOO TOO TOO TO THE STATE OF THE STATE O		
······································	TO STATE OF THE ST	
festgesett.	T WITH A PROPERTY	
— 13) Tenner wird gemäße § § 72, 73. Abs des Devisengesches, ein Betrag		
pon		
aus — seinem — ihrem — Bermögen — und aus dem Bermögen de		
in anamona and an energy of the control of the cont		
zugunsten des Reichs eingezogen. —		
— () Er — Sie — hat außerdem die Auslagen des Berfahrens, und zwar:		
R.M. Ref.	ally in arms a	
RM Pyl,		
RM Rpf.		
xinapiantxalle	APPROXIMATE TO A STREET	
- i. B. Zwa zigtausond	RM	Rof -
zu zahlen.		
*(xx) Die Ginziehung des obengevannten Betrages von xxxxxxxxxxxxx	tritt an die S	telle de
— nicht ausführbaren — gemäß § 72 Abs. 3 des Devisengesetzes unterbleibenden —	Einzichung folg	gende
Werte :—		
XXX (X) Bennif § 72 hes Devisengeiches XX wird XX werden. Terver Bugupisch.	nes Reichs einger	noen: -

2) Die Bestrafung wird - x wicht — in das Strafregister eingetragen.

IV. Sent Erschtenene erklärt nunmehr:

— Ich unterwerse mich — ** AxxxXeschrichteitex unterwirte sich — de festgesetzen Strase — somie der Einziehung — des zu III Abs. — de zu III Abs. — dezeichneten Werte — .

— Ich ** Ex ** Sie — verzichte — auf den Erlaß eines Strasbescheides und auf eine gerichtliche Entscheidung.

Ich bin über folgendes unterrichtet: Die Unterwerfung wird wirksam, wenn sie binnen 3 Monsten durch die zuständige Stelle genehmigt wird; jedoch — bin ich — ist der die Beschuldigte schon ieht dis zum Ablauf der 3 Monate an die vorstehenden Erklärungen gebunden, es sei denn, daß die zur Genehmigung berufene Stelle die Genehmigung vorher versagt. Nach der Genehmigung steht die Unterwerfung einer rechtskräftigen Berurteilung gleich. Gegen die Straffestsehung ist weder ein Nechtsmittel gegeben noch Antrag auf gerichtliche Entscheidung zulässig.

bei dem Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus, Hamburg 8, Theerhof 1 (Postscheckkonto Hamburg Nr. 13901, Reichsbankgirokonto Hamburg Nr. 121) einzuzahlen. —

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung wird die Zwangs- und Strasvollstreckung gemäß § 91 des Devisengeseites, §§ 325 ff., 459, 470 der Reichsabgabenordnung wegen des ganzen alsdann noch geschuldeten Restbetrages eingeleitet werden.

De Erschienens, bittet, — ih. — de Beschuldigten — Abschrift — dieser Berhandlung 201 — übersenden.

Tilelbuch Teilburd Straign v. Koslen & 9/44 Rommanning Borgelejert, genehmigt, unterschrieben

gez. Arthur Israel Menke

(Bor- u. Familienname, bei Frauen auch (Geburtename)

Geschlossen

gez. Weiffenback, Ass.

(Unterfdrift, Dieuftbezeichnung)

Der Oberfinangpräsident

— Devisenstelle —

Beich afts finn ben: (auch für fernmündliche Anfragen) werktäglich von 9 bis 13 Uhr

3m Schriftwechsel anzugeben :

Sachgebiet: R 16

Mr: StrafL.29/40

Akte:

Hamburg 11,

21.Dezember

1940

Großer Burftah 31, Hindenburghaus Fernsprecher 36 10 03

An das

Hauptzollamt (Zollkasse) Ericus,

Hamburg 11, Teerhof

1 Anlage!
In der Anlage übersende ich die beglaubigte Abschrift der
Unterwerfungsverhandlung in Sachen Artur Israel Menke, die offenbar von dort versehentlich nicht entnommen worden ist. Ich bitte,
mir dagegen die unbeglaubigte Abschrift der Unterwerfungsverhand-

lung, die sich noch in der Akte befunden hat, an mich zurückzusen-

den.

Im Auftrag

29 DEZerf1940 nenfibent Harring Haupter (Massa) Erleus 24, DEZ/340 Vm. Morell 1816 Vimipung hubba Hermeleny 1 soul my Winteriff yourite 34 (3R) austrollamt (Zellkassa) Ericus BURG , den 3 1 DE7 1940 19 Her Oberfinanspräsident Alm. H. - - 2 JAN 1941 Nm. Einstweiliger Buchungsbeleg 20 over - Paro Page Betrag : Einzahler: Auffrin Frael Menko Einzahlungsweg: — Bar — B — P — Abgabenart: 29/40 R16. Berbuchungsftelle: Verle B.W. Vorwe 8 4

1 12 th of

Defin With Flow Within Frank House VHaft 29/40 R16 581/40

Der Präsident des Landessinanzamts Hamb (Devisenstelle)

1) Gegenstand bes Unternehmens:

2) Welche Geschäfte werden betriel

1)

An den

Herrn Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Hamburg, z. Hd. von Herrn Assessor Peters,

R 16-Strafliste 29/40

Hamburg.

Betr.: Strafsache gegen Dr. Wilh. Ploß, Hamburg.

Ich bitte um Mitteilung über den Stand des Verfahrens.

2) Wvl. 3 Wo.

wieder vorgelegt

I.A.

Umtsgericht Hamburg

Abteilung 170

Samburg 36, den 24. Feb. 1941 Strafjuftiggebaude, Sievetingplat

Staatsanwaltschaft

Aktenzeichen:

Mitteilung nach § der AB vom 21. 5. 1935 (Amtl. Sonderveröffentl. der Deutschen Juftig Dr. 8) jum dortigen Geschäftszeichen:

Dar Countities Milplan Monthison January Hoss

geb. 6. 1.94, in Achtern Br. Trangerbausen/ Nordhausen wohnhaft Holy Perkenhenderste. 16

ist durch rechtsträftig gewordene - Strafbefehl - Urteil des hiefigen Amts- - Schöffen- Land, - Schwur- - Sonder-

nom 7 7 41

wegen Hilly leistung in Deviseurs acher in 2 F. where Corlandiis des Landerfinaire austes

zu einer Strafe von 2000 fell with 10 16 200-Ra ise 10 tg. 3/g. what Julian

verurteilt worden.

Bedingte Strafaussehung ist erteilt bis zum

hinsichtlich der restlichen - Erfats - Freiheitsstrafe -

(Erlaß vom

Führerschein Klasse

Liften-Mr.

ausgestellt am

Vorstrafen:

- 1. MRZ 1941 Vm

An den Herrn Landrat in

zur Kenntnis und Weitergabe an

das Polizeipräfidium in Hamburg

Devisenstelle -K16-5817 Gr. Burstal 31

Die Geschäftsstelle

AG. Vordr. 210 Stp. (20000. 6. 39.)

Ertenninismitteilung an Polizelprafidium.

Sada StrafL.29/40

1) Kanzlei fertige eine Abschrift der Mitteilung des Amtsgerichts vom 24.2.41 als Anlage zu 2)

2)

An das

Sachgebiet Z.

1 Anlage.

In der Anlage übersende ich eine Abschrift der Mitteilung des Amtsgerichts Hamburg, nach welcher Dr. Ploss wegen unzulässiger Devisenberatung in zwei Fällen rechtskräftig bestraft ist. Ich schlage vor, den Herrn Oberfinanzpräsidenten von dieser Bestrafung zu benachrichtigen und ihm anheimzustellen, die Zulassung des Dr. Ploss als Helfer in Steuersachen zu überprüfen.

3) Die Sache ist abgeschlossen.

4) Strafliste vervollständigen.

5) Karteivermerk : Bezgl.Menke und bezgl.Dr.Ploss

6) Zählliste 1.

7) Zählliste 2. a) wezgl. Menke: UV. nit Geldstrafe v. RM 20.000, --

b) Mezgl.Dr.Ploss: Strafbefehl mit Geldstrafe insgesant NM 400, -- evtl.20 Tage Gefängnis.

- 8) Strafliste löschen.
- 9) Rote Nr. löschen. All MA
- 10) Statistik.
- 11) Statistik
- 12) Wgl. bei UeG.

3.A.

Vinera! Ans hongomy in herike and 29 7 to m. Verystring F to the horago anguego 30-7-41

0 26/2325/39

An dem

Herra Oberfinsnsprisidenten, Abt. P 55d

hier.

früher hamburg, Millistrage 3.

Berug : Fortiges Schreiben von 24.4.50 - As 05210 - 4 7 - P 55d.

Ober arthur und Johanna Menke ist bereits am 2.7.48 ein Eurspericht erstattet worden. auf diesen wird Bezug genommen insbesondere über die Personalverhöltnisse.

Der Kurgericht wird nachstehend wie folgt ergänzt?

Arthur Kenke war Inhaber der Firma Menke & Busse, Hamburg,
Chilehaus gewesen. Diese Firma wurde in Vege der Arisierung von den
Harren Willy Lange und Fritz Kommler für HM 40.000.-- übernommen.
Häheres ist hierüber aus den Akten nicht festzustellen.

am 4.4.39 warde von der Zollfahndungsstelle Hamburg und mit 14.4.39 von der Devisenstelle Hamburg über das Versögen des Shemannes Henke eine Bicherungssnordnung erlassen. Die Zollfahndungsstelle hatte zu dieser Zeit das Versögen bzw. die Verp lichtungen des Henke wie Folgt ermittelt

Grundversten	Hans Willistr.5, E.Wert	RH	42.300
Beleetung :		111	10.000
Bankkontens	Breedner Bank Bbg.Dep.Kasse Fruchthof Davon für Beichsfluchtsteuer	n j	136.000
	sichergestellt Girokonto b. Freedner Bank Abt.	92	116.000
	Fruchthof Spa kasse Gifhorn	**	14.000

Bine Testamentsvolletreckergebühr gegen Olga Schlitt, Leipzig.

Hypothekens		2.500
	Schuldner: Andreas Ressal, Schnel-	
	in Grundboh. Braunbohweig- libne	
	B1.103,	2.000
	Schuldner H. Marke, Rühne	
	Im Grandbeh.v. Fraunschweig B1.589	2.000
	Schuldner Heinrich Lager und She-	
	Trans to the second of the second of the second	

Rine Kunstsammlung im Werte von Rd 62.500.-spliter bewertet mit RM 98.797.--

In dieser Feststellung ist weiter angegeben, daß die Reichefluchtsteuer RM 116.000. -- und die Vermögensabgabe RM 76.500. -- betragen haben. Die erstere Summe wurde an das Finanzamt St.Georg geschuldet. Die letstere war an die Gewerbepolisei Hamburg gemeldet worden.

Am 8.3.1939 hat arthur Menke selbst eine Vermögenserklärung eingereicht, in der er folgendes angab:

Bank- und Fostscheckguthaben
RM 8.255.-Wertpapiere Kurewert
155.965.-Hypotheken
6.500.-Grandbesits
42.300.-Sonstige Vermögenswerte
96.500.--

Schulden, einschl. noch nicht gesahlter Reichsfluchtsteuer und Judenver ögensabgabe

85.000 .--

auf Grund der Sicherungesnordnung durfte Menke sunächst sonstlich über RM 1.000.--, dann über RM 2.000.--für persön-liche Zwecke verfügen. Später wurde der Betrag auf RM 750.- herabgesetzt.

Das Grundveräten Haus Villistrasse 3 wurde an 24.8.1940
für RM 55.000.-- an Frl.Ruth adelheid Kreglinger, Hamburg, Isestrasse 123, verkauft-.Die Belastung von susamen RM 10.000.-- wurde von der Kunferin übernommen. Der Kaufpreisrest sollte in Höhe
von BM 5.000.-- bei Einreichung des Auflüssungsprotokolles an das Grundbuch, RM 40.000.-- bei Manung des Grun stückes durch den
Verkäufer besahlt werden. Die Barzahlungen sollten auf das gesicherte Konto des Arthur Menke bei der Fa. M.M. Marburg & Co.KG., Hamburg,
erfolgen, was anscheinend geschehen ist. In den Grundstück war
noch eine Eigentümergrundschald über RM 4.996.26 eingetragen, die
sur Löschung gebracht wurde, und die anscheinend auf den Kaufpreis
ohne Einfluß blieb, da ihre Löschung im not. auflassun sprotokoll
ohne Zahlungsverpflichtung vorgenehen worden war.

Ober die Veründerungen auf den Bankkonten kann von hier nichts Sicheres bekundet werden, da nicht bekannt ist, welche Beträge, fiber die ohne Genehmigung verfügt werden durfte, abgezogen wurden. Benke hat neben seinen Entnahmen zum persönlichen Verbrauch laufend Unterstützungen an Verwandte und Bekannte hezahlt und neben seinen persönlichen Entnammen Beträge zur Begleichung persönlicher kleinerer Verpflichtungen von minen Zonten ver-

braucht, über deren Albe nur die Banken Auskunft geben können. Besgleichen ist die Verwendung der Vertpapiere nicht bekannt, die teilweise bei der Dre dner Bank und bei M. M. Varburg & Co. KG. lagen. Bei Warburg wurde später auch ein Bankkonto errichtet.

Wegen Unregelance igkeiten bei der Deklaration der inschaffungsdaten einselner Stücke in der wertvollen Kunsteanmlung
wurde gegen Tenke im Unterwerfungsverfahren gegen-Janke eine Strafe
von RM 20.000.-- festgesetzt. Zur Beschlung dieser Summe (einschl. Kosten RM 20.105.-) wurden Tertpapiere bei der Traa S.M.

Aarburg & Co. realisiert. Strafe und Kosten sind an das Hauptzollsut ricus Manburg in Dezember 1940 abgeführt worden.

Das Bank onto in diffhorn(Sparbuch mit 34 7.440.02) ist im Jenuar 1940 auf das Konto des Benke bei der Breedner Bank in Hamburg übertragen worden.

(Forderung ligh Schitt, Leipzig) Tür Menke ungefallen sind, ist hier nicht bekant. Hach sinem Schreiben des Arthur Menke von 10. Juli 1941 hatte er aus einem "Machlaß Darobert Menkes Erben? HM 10.000. — für seinen Bruder als dessen Treumunder in Besitz. Dieses Gelä sollte von ihm auf dus Machlaßkonto bei der Tresdner Bank Hamburg überwiesen werden. Dieses Konto soll später auf den Masen Hugo Menke Hamburg, Ostmarkstraese 2, ungeschrieben worden sein.

Die Mypothekenforderungen sind für RH 6.370.- von einer Frau Margarete Sofia Niemeyer geb. Met. Hamburg, Husumeretr. 37, gekauft worden. Der Saufpreis wurde im Juli 1941 für Arthur Menke bei der Ta. M. Warburg Go. gezahlt.

Die Kunstsnamlung des rthur Renke war ursprünglich durch die Piras Schoopmann "Hamburg, auf # 62.500.- geschätzt worden.

In Juli 1940 errechnete der antliche Bonätzer für unstsachen

Carl Heumann den Gesantwert mit rund ## 100.000.--. Bei der Teklaration seines Ausfuhrgutes hatte Lenke S Boke, die erst nach 1933
angeschafft waren, als Althemits angegeben. Pafür wurde er im
Enterwerfungsver ahren mit ## 20.000.-- bestraft, die, Wie oben
bemerkt, an des Sollant rious bezahlt worden eind. Regen der Wit nahme sonstigen Bazugsgutes wurdn ## 282.- au 8.8.41 von Konto
bei der Breedner Bank und am 10.4.41 RM 9.630.-- von Lonto bei M.M.

"arburg & Bo.M. an die Deso bezahlt worden. Be ist hier nicht
festatellbar, ob bei diesen Beträgen die Sammlung bereite berück-

sichtigt war. Das Unzugsgut ist seinerzeit durch die Firma Julius Schumacher, Hamburg, behandelt worden. Die Kunstgegenatande musten unter Zollaufsicht bei dem Spediteur verpackt worden. Zur Versendung ins Ausland war aber eine besondere enchmigung der Devisenstelle vorbehalten worden. Der allgeseine Hausrat und die persönlichen Sachen (Kleider, Hache etc sind nuch einer Meldung der Fa.Julius Schusacher von 26. Juli 1' nach USA expediert worden. Bine Genehaigung zum Verwand der Kunsteachen ist nicht erteilt worden. Weiter sollen noch 6 %is mit Kunstgegenständen aus Kriegswichtigen Metallen in der Villa Willistrasse 3 gelagert haben, über deren Verbleib hier nic su ermit eln ist.

Am 20.8.1941 wurde die Sicherungeanordnung aufgehoben, da Arthur Menke inswisch a ausgemandert war. Mach einer Hotis bei den Akten von 8. anuar 1942 ist nach der auswanderung das gesante in Inlande surtickgebliebene Veradgen des Arthur Menke einschl.der Kunstsachen staatspolizeilich sicher gestallt worde Es ist hier night bekannt, welche Dienststelle die Verwertung durc geführt hat. Möglicherweise war des inanzant Berlin-loabit danit befast; es wird angeregt, dort Rückfrage zu halten.

Das sonstige Unguanut soll Hour Schweden expediert worde sein. Am 5. Juli 1941 wurde der Firms E. L. arburg & Co.KS. noch eine Genehmigung erteilt. MH 65.000.- für Menke zum Zwecke der Beschaffung von USA-Bollar für die Beise an die Bego zu überwe son, was unscheinend sur Durchführung mekommen ist.

an 11. Juni 1941 hat Arthur Menke nochmals ein Verzeichnis seines damals vorhandenen Vernögens eingereicht. Er führte darin folgen e ferte ans

RM 300.-Kasse im Bause

450.-Guthaben bei .M. Barburg Co. 107.415.- Vertpepiere bei M. E. Barburg Co. 6.500 - Hypotheken, (die aber verkauft sind)

40.000 .- estkaufgeld für Grundstlick Tillistr., das be! der aus anderung fällig sein sollte.

Von der Aufstellung der Vertpapiere wird anbei eine Abschi übersandt. In dieser letsten Vernögensaufstellung fehlt die Ki samplung.

Gold- und Bilbersachen sind bei der Firma M.M. arburg & C. hinterlegt worden. Ein brauchbares Verzeichnis der Stücke ist micht bei den Akten. Die Suchen sollen nach der Taxe den Juwel

J.Hilken EH 834.- wert gewesen sein, und sollten durch freie Devisen eingelöst werden. Wegen des Kriegsausbruches soll dieses Vorhaben aber nicht durchgeführt worden sein, so daß die Sachen bei der Ankaufas alle abgeliefert sein dür ten. Hierüber ist nichts näheres zu ermitteln. Im Oktober 1940 sollen die Gegenstinde noch nicht zur Verwertung an die Ablieferungsstelle gegebengeweser sein.

In den Verlögenserklärungen des Arthur Jenke befindet sich ein Posten, dessen Entstehung und Verbleib aus den Akten nicht geklärt werden kann. In der Erklärung vom 3.9.1939 erscheinen an letzter Stelle unter " constige Vermögenswerte" RM 96.500.--.
In einer Zwischenerklärung vom 24.4.40, die hier nicht erwähnt wurde, weil sie nur in diesem Posten von der früheren abweicht, Tührt Jenke eine Port rung gegen Max Weidmann, Blankenese, über RM 25.500.-- auf und in einer weiteren Erklärung vom 2.12.40 gibt er ausser den weiter oben gehandelten Posten an:

Beteiligungen RM 26.000.-
Jonstine Vernögenswerte 62.500.--

Der letzte Posten von NM 62.500. -- bezieht sich möglicherweise auf die Kunstsamlung, dagegen ist über die RM 26000. -nichts festzustellen. Evtl. ist der etrag mit der Forderung
gegen Veidnann, Slankenese, identisch. In der letzten hier vorhandenen Erklärung vom 11.6.41 fehlt dieser Fosten wieder.

Im Jusu menhange mit der Jusbürgerung und Vermögenseinziebung sind von der Devisenstelle das im Inlands noch vorhandene Vermögen des Busphares Menke an die damalige Gestapo gemeldet worden und zwar:

In description of 10-/- Samburger Stratsanleihe
In dieser Meldung ist der Fosten von RM 25.500.-- bzw.

RM 26.000.-- ebenfalls nicht erwähnt.

Sollten diese Beträge im Bokerstattungsverfahren reklamiert werden, so därfte es sich empfehlen, von den Berechtigten zumächst den Nachweis zu verlangen, daß die Forderung gegen den ursprüng-lichen Schuldner heute nicht mehr besteht.

Bevollmächtigte des Menke warens

Pritz M. Scharlach i/Fa. Scharlach Co., Hamburg, Königstr. 15.

Die vorstehenden Ausführungen sind auf Grund der bei den Auten befindlichen Korrespondenzen und Gene migungen gemacht worden. Da, wie wiederholt bemerkt wurde, Devisengenehmigungen keinen Hach-

weis bilden, daß das genehmigte Geschäft ausgeführt worden ist, ist es erforderlich, Baukinstitute zur Ergänzung heranzusiehen.

Uber die Kunstaamalung. Sollte diese Liste dort noch nicht vorhanden sein, so wird um deren Nachträgliche Anforderung gebeten.

Im Auftrag

(Bentlage)